

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06
BAGüS-SGB V-00

Münster, 20.12.2010

Mitglieder-Info Nr. 88/2010

Entscheidung des 14. Senates des BSG vom 15.12.2010, B 14 AS 44/09 R
Entscheidungen des 8. Senates des BSG vom 16.12.2010, B 8 SO 7/09 R und
B 8 SO 9/09 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die Terminberichte zu den o. a. Verfahren zur Kenntnis.

In dem Verfahren B 14 AS 44/09 R hatte der 14. Senat die Frage zu entscheiden, ob dem schwerbehinderten erwerbsfähigen Kläger ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II zusteht. In der Zurückweisungsentscheidung hat dies der erkennende Senat verneint, aber nicht ausgeschlossen, dass ein eventueller Mehrbedarf durch § 73 SGB XII zu decken wäre. Der Senat stellt aber ausdrücklich fest, dass soweit der Kläger allerdings Kosten für Behandlungen anführt, die die medizinisch notwendige Krankenbehandlung betreffen, er sich als nach dem SGB V gesetzlich Versicherte auf § 27 Abs. 1 SGB V verweisen lassen muss.

In dem Verfahren B 8 SO 7/09 R hat der erkennende Senat entschieden, dass der HIV-Infizierte Kläger keinen Anspruch auf Übernahme der Zuzahlungen für Arzneimittel und Praxisgebühren gegen den Sozialhilfeträger hat. Der Kläger habe keinen entsprechenden Anspruch, weil die Regelungen des SGB V, des BSHG und des ab 01.01.2005 geltenden SGB XII, die davon ausgehen, dass diese Kosten vom Regelsatz erfasst werden, nicht verfassungswidrig sind.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129

In dem Verfahren B 8 SO 9/09 R stellt der erkennende Senat fest, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des SGB XII ab dem 01.01.2005 die bis 31.12.2004 geltende pauschalierte Mehrbedarfsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 BSHG (für erwerbsunfähige Personen bzw. Personen über 65. Jahre) nicht in das SGB XII übernommen hat. Die Fortgeltung dieser Regelung wäre systemwidrig, weil Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ohne dies nur für diese Personengruppe gezahlt werden. Die verfassungsmäßig nicht zu beanstandenden Vorschriften des SGB XII sehen für den Kläger einen pauschalierten Mehrbedarf nicht mehr vor.

Sobald mir die o. a. Entscheidungen des BSG vorliegen, werde ich Ihnen diese zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer